



Rede

von Herrn Staatsminister Prof. Dr. Bausback

beim Neujahrsempfang des Anwaltvereins

Aschaffenburg am 7. Januar 2015

"Die Einführung des digitalen Rechtsverkehrs -
eine technische und rechtliche Herausforderung?"

Anrede!

Einleitung

Neujahr ist die Zeit der guten Vorsätze. Viele von uns haben sich etwas vorgenommen: Weniger Schokolade, öfters zum Sport, mehr Zeit für die Familie.

Und auch wenn ein mexikanisches Sprichwort spöttisch meint, dass der gute Vorsatz ein Gaul sei, der oft gesattelt, aber selten geritten werde - ich finde den Grundgedanken gut, sich für das neue Jahr eine neue Herausforderung zu suchen und diese dann anzunehmen.

E-Justice-Gesetz

Eine Herausforderung ist in der Tat auch die Einführung des digitalen Rechtsverkehrs!

Das Fragezeichen im Titel des heutigen Festvortrages kann man ohne Bedenken durch ein Ausrufezeichen ersetzen.

Mit dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten - verkündet am 16. Oktober 2013 - wurde dem digitalen Rechtsverkehr der Weg bereitet.

Anrede!

Der Gesetzgeber hat darin ein ambitioniertes Programm auferlegt! Dies gilt umso mehr, als der Zeitplan fest definierte Ziele vorgibt:

Zeitplan des
Gesetzes

- Die elektronischen Anwaltspostfächer sind bis zum 1. Januar 2016 bei der Bundesrechtsanwaltskammer einzurichten.
- Der elektronische Zugang zu den Gerichten ist bis zum 1. Januar 2018 zu eröffnen; es besteht aber eine Opt-out-Möglichkeit für zweimal ein Jahr.
- Der für professionelle Verfahrensbeteiligte verbindliche elektronische Rechtsverkehr besteht spätestens ab dem 1. Januar 2022.
- Ich hoffe und bin eigentlich fest davon überzeugt, dass Sie als Rechtsanwälte die Deadline „spätestens 2022“ genauso wenig wie ich als Damoklesschwert sehen.

Denn gemeinsam, sozusagen Hand in Hand, werden wir die Herausforderung bewältigen!

Bevor ich aber darauf näher eingehe, nochmals zurück zum E-Justice-Gesetz. Dieses Gesetz hat leider die Erwartungen der Länder nur teilweise erfüllt. Deshalb müssen nun die noch offenen Punkte mit einem E-Justice-Gesetz II umgesetzt werden.

Anrede!

Überleitung von

rechtlichen

Herausforderungen zu

organisatorischen

und technischen

Herausforderungen

Sie sehen, die Entwicklung ist im Fluss, auch wenn in rechtlicher Hinsicht schon ein nicht unbedeutender Teil der Wegstrecke zurückgelegt und damit jedenfalls **diese** Herausforderung teilweise bewältigt ist.

Aber es sind eben nicht allein rechtliche Fragen, die uns im Zusammenhang mit der Digitalisierung des Rechtsverkehrs beschäftigen.

Noch weitaus größer ist die organisatorische und technische Herausforderung. Denn während wir im Umgang mit rechtlichen Fragestellungen über einen breiten Erfahrungsschatz verfügen, betreten wir mit der tatsächlichen Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs und vor allem der elektronischen Akte weitgehend Neuland.

Umfrage des DAV
im März 2014

Natürlich bewegt dieses Thema auch die Anwaltschaft: Der Deutsche Anwaltverein hat deshalb im Frühjahr vergangenen Jahres eine Umfrage bei allen Landesjustizverwaltungen durchgeführt.

Ich nehme an, dass die dabei aufgeworfenen Fragen auch heute noch diejenigen sind, die die Anwaltschaft am meisten beschäftigen.

Ich möchte daher im Folgenden auf diese Fragen eingehen und Sie über die aktuellen Planungen und Entwicklungen in der bayerischen Justiz aus erster Hand informieren.

zu Frage 1 der DAV- Umfrage: Zeitpunkt der Eröffnung des eRV (Opt-out?)

Zunächst zum Zeitplan: Das *E-Justice-Gesetz* sieht die flächendeckende Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs - nicht der elektronischen Akte! - grundsätzlich bis zum 1. Januar 2018 in den Verfahren nach der ZPO und des FamFG sowie bei den Fachgerichten vor.

Unser Ziel ist es, diese gesetzliche Vorgabe einzuhalten und von der gesetzlichen Opt-out-Möglichkeit - der Verschiebung des Zeitpunkts um ein oder zwei Jahre – möglichst nicht Gebrauch zu machen.

Mit der schrittweisen Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs bei den ordentlichen Gerichten schon vor 2018 soll ein Big Bang vermieden werden.

Wenn wir den früheren Zeitpunkt ins Visier nehmen, verbirgt sich dahinter nicht etwa sportlicher Ehrgeiz. Wir haben am 1. Dezember letzten Jahres mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in Zivilsachen bei dem Landgericht Landshut begonnen.

Diese Maßnahme wollen wir schrittweise auf weitere Gerichte und Verfahrensbereiche ausdehnen, um sie bis 2018 bereits bei möglichst vielen Gerichten einzuführen.

Damit möchten wir einen "Big Bang", also eine Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs ohne praktische Erfahrung „über Nacht“ landesweit bei allen Gerichten, vermeiden. Denn ein solcher Big Bang wäre technisch so anspruchsvoll, dass er mit erheblichen technischen Risiken behaftet wäre.

Und auch für die Betroffenen wäre die Herausforderung zu groß.

Andererseits möchten wir den Zeitraum der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs deshalb so kurz wie möglich halten, weil während dieses Zeitraums ein „Flickenteppich“ unvermeidbar ist.

Während der Übergangszeit müssen die Teilnehmer am elektronischen Rechtsverkehr jeweils genau prüfen, bei welchen Gerichten und in welchen Verfahren der elektronische Rechtsverkehr eröffnet ist.

Doch ist das Erreichen der Jahreszahl 2018 für mich kein Selbstzweck. Es geht mir nicht darum, dass die bayerische Justiz mit allen Mitteln, sozusagen „auf Biegen und Brechen“, zu den Schnellsten zu gehört.

Bei allen Maßnahmen, die wir in den kommenden Jahren angehen, gilt für mich vielmehr der Grundsatz, dass Sorgfalt und Gründlichkeit der Schnelligkeit vorgehen.

Das ist der Maßstab, nach dem zum maßgeblichen Zeitpunkt auch entschieden wird, ob von der Opt-out-Klausel gebraucht gemacht werden soll oder nicht. Dies liegt nicht allein in unserer Hand, sondern wir müssen uns hier mit den Fachgerichtsbarkeiten abstimmen, die in Bayern bei den jeweiligen Fachressorts angesiedelt sind.

Anrede!

u Frage 2 a) der
DAV-Umfrage:
Erfolgt auch
Einführung der
eAkte?

Das E-Justice-Gesetz sieht ausdrücklich nur die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs, nicht auch die Implementierung der elektronischen Akte vor.

Würden wir uns auf die Umsetzung allein der verbindlichen Regelungen beschränken, wäre die zu erledigende Aufgabe überschaubar und auch technisch gut beherrschbar. Allerdings ist es mit der Eröffnung und Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs aus unserer Sicht nicht getan.

Und damit bin ich bei der zweiten Frage des DAV: Erfolgt auch die Einführung der elektronischen Akte?

Elektronischer
Rechtsverkehr ohne
elektronische Akte
würde bei der Justiz
zu erheblicher
Mehrarbeit führen.

Anrede!

Der elektronische Rechtsverkehr kann nur dann sinnvoll eingesetzt werden, wenn zugleich bei den Gerichten die elektronische Akte eingeführt wird.

Es handelt sich um die zwei Seiten derselben Medaille. Medienbrüche müssen so weit wie möglich vermieden werden. Nur durch einen durchgängigen elektronischen Workflow können die Potentiale des elektronischen Rechtsverkehrs von der Justiz genutzt werden.

Vor allem wäre es ein erheblicher Mehraufwand, sämtliche Post, die Sie als Anwälte uns spätestens ab 1. Januar 2022 nur noch elektronisch schicken werden, auszudrucken, um die Eingänge zu den Papierakten zu nehmen.

Hinzu kommt, dass die elektronischen Eingänge nicht nur auszudrucken wären, sondern es müssten auch für jeden einzelnen Eingang die gesetzlich vorgesehenen Prüfungen durchgeführt und Transfervermerke erstellt werden.

Anrede!

Die Einführung der elektronischen Akte bei den Gerichten erfordert einen gewaltigen Kraftakt. Er wird sich wegen der Vorteile aber lohnen.

Die Einführung der elektronischen Akte ist eine Maßnahme von großer Tragweite, nicht zuletzt deshalb, weil sich hierdurch die Betriebs- und Arbeitsabläufe bei den Gerichten signifikant verändern werden.

Deshalb haben wir in die Entwicklung des Programms für die elektronische Akte von Anfang an Richter, Rechtspfleger und Servicekräfte einbezogen. In einem Praxisbeirat wirken diese an der Entwicklung der elektronischen Gerichtsakte mit.

Die elektronische Akte wird auch für die Anwälte erhebliche Vorteile bringen.

Ich bin überzeugt, der Aufwand wird sich lohnen, denn durch die elektronische Aktenführung bei den Gerichten sind spürbare Vorteile erzielbar, und zwar nicht nur für die Justiz, sondern auch für die Anwälte.

Durch die elektronische Akte fällt es uns erheblich leichter, Sie künftig mit Zustellungen in elektronischer Form zu versorgen.

Dadurch verfügen Sie nicht nur über elektronische Dateien, die sich einfacher weiterverarbeiten lassen, sondern Postlaufzeiten werden ganz entfallen.

Ein weiterer großer Vorteil ist die Vereinfachung der Akteneinsicht. Während heute die Aktenbündel mühsam zwischen Gericht und Kanzlei hin und her bewegt werden müssen, nachdem unter Umständen Zweitakten durch aufwändiges Kopieren angefertigt wurden, können wir Ihnen künftig bequem den Akteninhalt in elektronischer Form zukommen lassen.

Ob auf einem Datenträger oder über den Zugriff auf ein Akteneinsichtsportal, wird derzeit noch geklärt.

Hier ist auch technisch manches im Fluss. Jedenfalls werden die manchmal sehr langen Wartezeiten auf eine Akte entfallen.

zu Frage 2 b) der DAV-Umfrage: Gibt es Pilotprojekte?

Ich habe bereits erwähnt, dass wir beim Landgericht Landshut in Zivilsachen seit 1. Dezember 2014 den elektronischen Rechtsverkehr pilotieren. Im Frühjahr dieses Jahres soll das Pilotprojekt auch auf die elektronische Aktenführung mittels des Programms eIP ausgedehnt werden.

eIP heißt in der Langform „elektronisches Integrationsportal“ und wurde in Bayern unter Einbeziehung von Praktikern speziell für die Führung der elektronischen Gerichtsakte entwickelt.

Im Frühjahr 2015 ist die Pilotierung der elektronischen Akte in Zivilsachen bei dem Landgericht Landshut geplant.

Zur Erprobung wird die elektronische Akte zunächst als Zweitakte pilotiert, das elektronische Integrationsportal mithin als Arbeitshilfe benutzt. Die Papierakte ist zunächst noch die verbindliche Akte.

Sobald sich die elektronische Akte bewährt und zuverlässig funktioniert, werden wir auf die verbindliche elektronische Akte umsteigen und die Papierakte entfallen lassen.

Geplant ist die Einführung der elektronischen Akte bis 2018 bei möglichst vielen Gerichten und in möglichst vielen Verfahrensbereichen

Wir verfolgen das Ziel, bis zum Jahr 2018 die elektronische Akte Schritt für Schritt bei möglichst vielen Gerichten und in möglichst vielen Verfahrensbereichen einzuführen.

Aber, ich möchte es noch einmal betonen: Gründlichkeit und Sorgfalt sind wichtiger als Schnelligkeit. Denn eine elektronische Akte, die an allen Ecken und Enden hakt, würde nicht nur die Gerichte erheblich belasten, sondern mittelbar auch die Anwaltschaft sowie die Bürgerinnen und Bürger.

Dann wäre die Akzeptanz „im Keller“, noch bevor sich die Vorteile der neuen Technik zeigen könnten. Dies wollen und werden wir vermeiden. Denn die Digitalisierung der Justiz soll uns schließlich die Arbeit erleichtern und nicht erschweren.

zu Frage 3 der DAV- Umfrage:
Austausch von Strukturdaten

Eine dieser Erleichterungen, die der Deutsche AnwaltVerein auch in seiner Umfrage im vergangenen Frühjahr thematisiert hat, ist der **wechselseitige automatisierte Austausch von Strukturdaten**, wie z. B. der ins Rubrum gehörenden Daten der Kläger- und Beklagtenseite. Hierin sehe ich ein großes Potential auf beiden Seiten.

Voraussetzung für dessen Ausschöpfung ist natürlich, dass die Qualität der ausgetauschten Datensätze stimmt; denn ansonsten verursacht die manuelle Fehlerkorrektur womöglich mehr Aufwand, als die automatisierte Abarbeitung Nutzen bringt. Aber auch hier bin ich zuversichtlich.

Auf Justizseite werden wir eine Fachsoftware bereitstellen, die dem effizienten Austausch von Strukturdaten gerecht wird. Freilich tun wir dies nicht völlig uneigennützig: Im Gegenzug erhoffen wir uns natürlich, von den Anwälten ebenfalls mit qualitativ hochwertigen Strukturdatensätzen beliefert zu werden.

Ich bin aber überzeugt, dass Justiz und Anwaltschaft auch in diesem Bereich sehr gut zusammenarbeiten werden, sodass eine Win-Win-Situation entsteht. Der Einstieg kann bei dem elektronischen Empfangsbekanntnis erfolgen, das den Anwälten künftig als Datensatz von den Gerichten übermittelt wird und vom Anwalt nur noch um den Tag des Empfangs zu ergänzen ist.

zu Frage 4 der DAV-
Umfrage:
flächendeckende
Versorgung mit
Hochgeschwindig-
keitsnetzen

Ein weiteres Thema, welches in der DAV-
Umfrage angesprochen wurde und das auch bei
meinen zahlreichen Standortbesuchen in ganz
Bayern immer wieder als Problem benannt wird,
ist die **flächendeckende Versorgung mit
Hochgeschwindigkeitsnetzen.**

Zu Recht wird insbesondere von der
Anwaltschaft darauf hingewiesen, dass im
Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs
größere Datenmengen nur dann in zumutbarer
Zeit versandt werden können, wenn die Netze
ausreichend leistungsfähig sind - und dies bis in
den letzten Winkel Bayerns bzw. Deutschlands.

Naturgemäß kann ich insoweit nur für Bayern
sprechen und dies auch nur bedingt.

Denn für den allgemeinen Breitbandausbau ist nicht mein Ressort, sondern das Finanzministerium meines Kollegen Dr. Markus Söder zuständig.

Dort wurde bereits ein eigenes Bayerisches Breitbandzentrum eingerichtet.

Deshalb nur so viel: Die Bayerische Staatsregierung hat sich wie kaum eine andere Landesregierung auf die Fahnen geschrieben, in kurzer Zeit ein flächendeckendes Hochgeschwindigkeitsnetz zu schaffen und das modernste Breitband zum Standard zu machen.

Bis zu 1,5 Milliarden Euro stellt der Freistaat im Rahmen der „Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen“ in den nächsten Jahren zur Verfügung. Dieser soll bis 2018 abgeschlossen sein. Ich gehe daher fest davon aus, dass ausreichend leistungsstarke Netze für den elektronischen Rechtsverkehr auch in den strukturschwächeren Gegenden Bayerns rechtzeitig zur Verfügung stehen werden.

zu Frage 5 der DAV-
Umfrage:
Leistungsfähigkeit
der justizinternen
Netze

Die stärkste Netzanbindung des Anwalts würde aber nichts nützen, wenn die justizinternen Netze nicht in Lage wären, die in großen Volumen angelieferten Daten aufzunehmen.

Die Datenverarbeitung in der bayerischen Justiz ist zentral organisiert und die Gerichte und Staatsanwaltschaften werden vom Rechenzentrum Nord des Landesamts für Steuern versorgt.

Ein leistungsfähiges Datennetz spielt für uns eine entscheidende Rolle! Wir werden deshalb schon in diesem Jahr mit hohem Aufwand die Netzsituation weiter verbessern und dadurch die Verfügbarkeit und Bandbreite weiter erhöhen.

Gleichwohl werden wir das Datenvolumen insbesondere im Rahmen der geplanten Pilotprojekte genau beobachten und analysieren und bedarfsweise zeitgerecht bis 2018 die Kapazitäten weiter erhöhen.

Zusammenfassung Anrede!

Zusammenfassend möchte ich nochmals betonen, dass die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte für alle Beteiligten, allen voran für die Justiz, eine große Herausforderung ist! Insbesondere in technischer Hinsicht kann getrost von einem Jahrhundertprojekt gesprochen werden.

Aber die vor uns liegenden Aufgaben sind zu bewältigen, wenn wir die zur Verfügung stehende Zeit zielorientiert nutzen!

Dabei ist es notwendig, dass Anwaltschaft und Justiz auch bei der Digitalisierung des Rechtsverkehrs in gewohnter Weise eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Diese Zusammenarbeit biete ich Ihnen an. Und um diese Zusammenarbeit bitte ich Sie! Gemeinsam werden wir es schaffen, die noch bestehenden Probleme zu überwinden; die noch offenen Fragen zu klären.

Oder um es mit Friedrich Nietzsche zu sagen:

"Alle Hindernisse und Schwierigkeiten sind Stufen, auf denen wir in die Höhe steigen."